

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über die Förderung von Hausstands-
gründungen.

B e r i c h t
des
FINANZ-AUSSCHUSSES

Der Finanz-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 6.Mai 1969 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.LAD.-214/3-II-1969 vom 15.April 1969, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Förderung von Hausstandsgründungen beschäftigt und hiebei folgende Änderungen einstimmig beschlossen:

- 1.) Im § 2 hat es statt "S 15.000,--" zu lauten:
"S 20.000,--".
- 2.) Im § 3 Ziffer 5 hat es statt "S 50.000,--" zu lauten:
"S 70.000,--".

Damit ist im Motivenbericht auf Seite 2 unter Zu § 2 der Betrag von S 15.000,-- durch S 20.000,-- und der Betrag von S 1.400,-- durch S 1.866,60 zu ersetzen.

Auf Seite 3 ist der Betrag von S 15.000,-- durch S 20.000,-- und der Betrag von 11,2 Millionen Schilling durch 14,93 Millionen Schilling zu ersetzen.

Der dritte Absatz auf Seite 3 hat zu entfallen.

Ferner ist auf Seite 4 der Betrag von S 50.000,-- durch S 70.000,-- zu ersetzen.

Durch die vorgenommene Erhöhung der Darlehensgrenze von S 15.000,-- auf S 20.000,-- und der Einkommensgrenze von

S 50.000,-- auf S 70.000,-- wird eine nach Ansicht des Finanz-Ausschusses notwendige und tragbare Verbesserung der Förderung von Hausstandsgründungen erreicht.